

## 1. Änderung zur Benutzungsordnung vom 01.06.2016

# **BENUTZUNGSORDNUNG**

## für das Dorfgemeinschaftshaus der Ortsgemeinde Weinolsheim

Die Gemeinde Weinolsheim gestattet als Eigentümerin und Trägerin des Dorfgemeinschaftshauses die Benutzung der Einrichtung für Veranstaltungen.

Da das Gebäude auch gleichzeitig als kulturelle Begegnungsstätte der Gemeinde dient, steht das Dorfgemeinschaftshaus auch allen kulturtragenden Vereinigungen und dorfgemeinschaftsdienlichen Veranstaltern sowie Privatpersonen zur Verfügung.

Allerdings müssen die Benutzer dieser öffentlichen Einrichtung mit dazu beitragen, dass Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb so gering als möglich gehalten werden. Daneben sollte es für die Benutzer selbstverständlich sein, dass sie sorgfältig und umsichtig mit den ihnen anvertrauten Räumlichkeiten, inklusive der technischen Einrichtungen, umgehen. Übernachtungen im Dorfgemeinschaftshaus sind nicht zulässig.

Unter diesen Gesichtspunkten und im Vertrauen auf das allgemein gute partnerschaftliche Verhältnis zwischen Gemeinde und kulturtragenden Vereinigungen wird nachstehende Benutzungsordnung erlassen:

### § 1 - Benutzung

- (1) Die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses ist spätestens drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen. Die Schlüssel für das Dorfgemeinschaftshaus werden von der Ortsbürgermeisterin / dem Ortsbürgermeister oder von einem von dieser / diesem Beauftragten ausgehändigt und sind dort auch wieder abzugeben.
- (2) Bei Verlust von Schlüsseln, der unverzüglich der Gemeindeverwaltung mitzuteilen ist, haftet der Nutzer für alle dadurch bedingten Schäden. Die Haftung erstreckt sich auch auf die Kosten einer gegebenenfalls notwendigen Änderung der Schließanlage. Die Weitergabe von Schlüssel sowie die Anfertigung von Nachschlüssel sind untersagt.
- (3) Sport- und Turnübungen sind im Dorfgemeinschaftshaus nicht möglich. Für Gruppen oder Vereine, welche sich auf diesem Gebiet betätigen, stellt die Verbandsgemeinde Rhein-Selz

ihre Schulturnhalle zur Verfügung. Im Zweifelsfall entscheidet die Ortsbürgermeisterin / der Ortsbürgermeister mit den Beigeordneten.

- (4) Bei Vermietung des großen Saales erfolgt vor Beginn einer Veranstaltung eine Einweisung durch einen Beauftragten der Ortsgemeinde.
- (5) Eine Untervermietung ist nicht erlaubt.
- (6) Die Nutzung der Halle durch Minderjährige ist ohne erwachsene Aufsichtsperson ausdrücklich nicht statthaft.
- (7) Geschirr und Einrichtungsgegenstände aus dem Dorfgemeinschaftshaus werden nicht ausgeliehen.

## § 2 - Haftung

- (1) Der Nutzer trägt die Verantwortung und Haftung für eigene sowie fremde Personen- und Sachschäden einschließlich aller Folgeschäden, die durch die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses ausgelöst werden.
- (2) Die Haftung umfasst gleichermaßen Schäden an den zur Nutzung überlassenen Einrichtungsgegenständen und technischen Betriebsvorrichtungen die sich im Dorfgemeinschaftshaus befinden, ebenso die Außenlage. Hierzu gehören auch Schäden, die auf vorsätzliche Beschädigung durch Dritte zurückzuführen sind. Die Ortsgemeinde Weinolsheim ist von Ansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Dem Nutzer wird empfohlen, für die Dauer der Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses eine befristete Versicherung gegen Personen- und Sachschäden (insbesondere bezüglich der Schließanlagen) abzuschließen.

## § 3 - Hausrecht

Das Hausrecht obliegt der Ortsgemeinde Weinolsheim. Die Ortsbürgermeisterin / der Ortsbürgermeister, die Beigeordneten, die Beauftragten der Ortsgemeinde und der Nutzer üben das Hausrecht im Auftrag der Ortsgemeinde aus und zwar in dieser Reihenfolge.

## § 4 - Genehmigungen

Die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen, Erlaubnisse etc. hat der Nutzer auf seine Kosten zu bewirken.

§ 5 - Benutzungsentgelt

- (1) Die durch die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses entstehenden Kosten für Betriebsführung (Heizung, Strom, Wartung techn. Anlagen, Wasser, Abwasser, Handtücher, Toilettenpapier und Seife) sind mit dem Benutzungsentgelt abgegolten.
- (2) Das Benutzungsentgelt wird mit der Genehmigung festgesetzt. Die Fälligkeit ergibt sich aus der Genehmigung.
- (3) Die Gemeinde Weinolsheim erhebt zusätzlich zu dem Benutzungsentgelt und zur Abdeckung evtl. Schäden vor Veranstaltungsbeginn eine angemessene Sicherheitsleistung (Kautions). Die Kautions ist bei Schlüsselübergabe dem Vertreter der Ortsgemeinde in Bar auszuhändigen. Die Kautions wird nach Abnahme der genutzten Räume und bei Rückgabe des Schlüssels sowie Bestätigung des ordnungsgemäßen Zustandes der angemieteten Räume, des Mobiliars und des Inventars, zurückerstattet. Die Höhe der Kautions ergibt sich aus der Art der Nutzung – siehe nachstehende Tabelle.
- (4) Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses werden folgende Entgelte festgelegt:

	Private Nutzung / einheimische Bürger <b>EURO</b>	Private Nutzung / auswärtige Bürger <b>EURO</b>	Gewerbliche Nutzung / einheimische und auswärtige Nutzer <b>EURO</b>
<b>Großer Saal</b> (DGH komplett großer und kleiner Saal)	250,00	350,00	500,00
Endreinigung	60,00	60,00	60,00
----- Kautions	250,00	250,00	500,00
<b>Kleiner Saal</b>	80,00	100,00	200,00
Endreinigung	30,00	30,00	30,00
----- Kautions	100,00	100,00	200,00
Endreinigung gem. § 7 (3) Küche und sanitäre Anlagen	20,00	20,00	20,00

Geschirr und sonstige Ausrüstungsgegenstände stehen kostenlos zur Verfügung.

## § 6 - Ermäßigung

- (1) Die in § 5 aufgeführten Benutzungsentgelte gelten für einen Veranstaltungstag. Diese werden bei mehrtätigen Veranstaltungen, ab dem zweiten Tag der Nutzung, ohne Unterbrechungen, auf 50 % reduziert. Endet eine Veranstaltung in den frühen Morgenstunden des nächsten Tages, so wird für den angefangenen Tag kein Nutzungsentgelt erhoben.
- (2) Vereine aus dem Gebiet der Ortsgemeinde Weinolsheim erhalten eine Ermäßigung von 50 % der in § 5 genannten Nutzungsentgelte. Wird Eintritt erhoben und werden Speisen und Getränke verkauft, dann zahlen Vereine volles Entgelt. Vereinssammlungen und Übungsstunden sind kostenfrei. Die Ermäßigung gem. Satz 1 gilt nicht bei Durchführung von Verkaufs- und Werbeveranstaltungen Dritter.
- (3) In besonderen Fällen, z.B. bei Wohltätigkeitsveranstaltungen, kann das Nutzungsentgelt erlassen werden.
- (4) Für die Fälle der Absätze 2 und 3 entscheidet die Gemeindeverwaltung.

## § 7 - Rückgabe des Dorfgemeinschaftshauses

- (1) Mit Beendigung der Veranstaltung ist das Dorfgemeinschaftshaus im ursprünglichen Bestand und in ordnungsgemäßen Zustand an die Ortsgemeinde Weinolsheim zu übergeben.
- (2) Die Ortsbürgermeisterin / der Ortsbürgermeister (oder Beauftragte der Gemeinde) übergibt die genehmigten Räumlichkeiten und nimmt sie nach der Veranstaltung wieder ab.
- (3) Die angemieteten Räumlichkeiten sind nach Beendigung der Nutzung ordnungsgemäß und endgereinigt zu übergeben. Schäden sind unverzüglich mitzuteilen. Küche und die sanitären Einrichtungen werden durch Fachpersonal der Ortsgemeinde gegen gesondertes Entgelt endgereinigt. Zusätzlicher Reinigungsbedarf infolge vertragswidriger Übergabe der Räumlichkeiten wird gesondert nach Aufwand in Rechnung gestellt, ebenso fehlende oder zu Bruch gegangene Küchenteile (Geschirr und Ausrüstungsgegenstände).
- (4) Der anfallende Müll ist vom Nutzer ordnungsgemäß und unverzüglich nach Beendigung der Mietzeit zu entsorgen.

## § 8 - Ausschluss von der Benutzung

Nutzer, die wiederholt oder in besonders schwerwiegender Weise gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, können von der weiteren Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses ausgeschlossen werden.

Der endgültige Ausschluss bedarf der Beschlussfassung durch den Gemeinderat. Vor der Beschlussfassung ist der betroffene Nutzer zu hören.

#### § 9 - Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.04.2018 in Kraft. Die Benutzungsordnung, die zum 01.06.2016 in Kraft getreten ist, tritt gleichzeitig außer Kraft.
- (2) Änderungen oder Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung bedürfen der Schriftform und der Beschlussfassung durch den Gemeinderat.
- (3) Jedem Nutzer ist ein Abdruck dieser Benutzungsordnung auszuhändigen. Mit der Aufnahme in den Belegungsplan oder die Bestätigung der Anmeldung (§ 1) und die Aushändigung dieser Benutzungsordnung wird die Benutzungsordnung durch den Veranstalter anerkannt.